

**Erste Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 23. Juli 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Studiengang zeichnet sich durch gesundheitswirtschaftliche Module aus, in denen die strukturellen Bedingungen der Gesundheitswirtschaft, wie sie maßgeblich durch die Sozialgesetzbücher bestimmt werden, vermittelt werden. Zudem bietet der Studiengang die Möglichkeit, sich durch die Wahl von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen gezielt auf eine berufliche Tätigkeit in einer von vier wichtigen Branchen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Krankenversicherung, Medizinprodukteindustrie, Pharmaindustrie) vorzubereiten.

3. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden dem Wort „Absolventen“ die Wörter „Absolventinnen und“ vorangestellt.

4. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Medizintechnik“ gestrichen und durch die Wörter „Medizinproduktehersteller, Beratungsunternehmen“ ersetzt.

5. § 2a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Abweichend von § 2 Absatz 3 belegen Studierende des Verbundstudiums Sozialversicherungsangestellte/r verpflichtend drei Vertiefungsmodule aus dem Bereich der Sozialversicherungen und des Versorgungsmanagements.

6. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „5.“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

7. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mathematik“ gestrichen und durch das Wort „Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.
8. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechts“ gestrichen und durch das Wort „Medizinrechts“ ersetzt.
9. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Statistik“ die Wörter „Grundlagen der“ eingefügt.
10. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Statistik“ die „Zahl „1“ gestrichen.
11. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studiensemester“ ersetzt.
12. In § 3 Absatz 4 wird die Abkürzung „CP“ gestrichen und durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
13. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- (5) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Das Modul „Kommunikation und Arbeitstechniken“ kann auch vor Erreichen von 80 ECTS-Leistungspunkten belegt werden.*
14. § 3 Absatz 6 wird aufgehoben und § 3 Absatz 7 wird zu § 3 Absatz 6.
15. In § 3 Absatz 6 wird die Zahl „7.“ gestrichen und durch das Wort „siebten“ ersetzt.
16. § 3a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) Abweichend zu § 3 Absatz 1 hat das Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es umfasst sechs theoretische, ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie ein Semester zur fachpraktischen Ausbildung. Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. Die fachpraktische Ausbildung wird im sechsten Semester abgeschlossen. In den vorlesungsfreien Zeiten finden regelmäßig Praxisphasen statt. Die Praxisphasen werden durch ein Praxistransfermodul im zweiten, dritten, vierten und siebten Semester begleitet.*
17. § 3a Absatz 2 wird aufgehoben und § 3a Absatz 3 wird zu § 3a Absatz 2.
18. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ gestrichen und durch die Zahl „7“ ersetzt.
19. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „8.“ gestrichen und durch das Wort „achten“ ersetzt.
20. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

21. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Lehrsprache, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen angebotenen Schwerpunktemodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten;

3. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;

3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen, Anwesenheitspflichten und Zulassungsvoraussetzungen;

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

22. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5.“ gestrichen und durch das Wort „fünften“ ersetzt.

23. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

24. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer soll Professorin oder Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Es kann eine persönliche Präsentation durch die Studierenden verlangt werden, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer, die ergänzend Fragen stellen können, statt. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit berücksichtigt.

25. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

26. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9
Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften bestehende Prüfungskommission und eine der Professorinnen oder einen der Professoren zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.

27. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

28. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Management in der Gesundheitswirtschaft:**

Übersicht der allgemeinen Module für alle Studierenden

Modul Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer	ZV	
ME1	Wirtschaftsmathematik	(5)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
MA1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo. oder mdIP 15-45 Min	--	--
MA2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü, vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	7) PStA 0,15
MA3	Grundlagen des Medizinrechts	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	7) PStA 0,15
GW1	Sozialversicherungswesen und -recht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
ME3	Grundlagen der Statistik	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
MA4	Angewandtes Projektmanagement	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
MA5	Internes Rechnungswesen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
GW2	Pharmanzie für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min		--
GW3	Gesundheitsökonomie	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
GW4	Vertieftes Sozialversicherungsrecht	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
ME4	Angewandte statistische Methoden	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
MA6	Finanzierung und Investition	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
GW5	Medizin für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--
GW6	Medizinprodukte I: Diagnostik	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	--	--

GW7	Pharmaindustrie und Arzneimittelmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW8	Versorgungsstrukturen in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW9	Epidemiologie und Evidence Based Practice	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
GW10	Grundlagen der IT in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW11	Medizinprodukte II: Therapie	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
ME6	Kommunikations- und Arbeitstechniken	(4)	(5)	SU, Ü, PLV	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	6)
	Praktische Tätigkeit	--	(25)	Pr	TN	--	--
GW14	Angewandtes Gesundheitsmanagement und Medizin	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45	TN	4)
MA10	Prozess- und Informationsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
M36	Bachelorarbeit	--	(10)	BA	BA	11)	--
Summe allgemeine Module		93	150				

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende, die nicht in einer dualen Variante studieren

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer	ZV	
ME2	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA7	Controlling, Businessplan und Risikomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA8	Personalmanagement und Arbeitsrecht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
FWPM	FWPM	(20)	(25)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	3)
MA9	Seminar	(4)	(5)	SU, Ü	PStA 12-16 Wo	--	6)
GW12	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA	TN	5) schrP: 0.5 PStA: 0.5
GW 13	Ethik und Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	-	
Summe fachspezifische Module		48	60				
Summe kumuliert		141	210				

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende der dualen Variante Verbundstudium Sozialversicherungsfachangestellte/r

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1
					Art u. Dauer	ZV	
ME2-D	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	--	9)
MA7-D	Controlling, Businessplan und Risikomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	--	9)
GW12-D	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA	--	5) schrP: 0.5 PStA: 0.5 PStA 9)
FWPM-D	FWPM-D	(4)	(5)	(SU)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	3)
PTM 1	Praxistransfermodul 1	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 2	Praxistransfermodul 2	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 3	Praxistransfermodul 3	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 4	Praxistransfermodul 4	(1)	(2)	S, PLV	TN	--	10)
MA8-D	Einführung in das Personalmanagement	(4)	(5)	vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA9-D	Seminar Versorgungsmanagement	(4)	(5)	SU, Ü	PStA	--	6)
Schwerpunktmodule Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement (Duale Variante Sozialversicherungsfachwirt)							
VTM I – D	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement einschließlich Gesundheitssystemvergleiche	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
VTM II – -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
VTM III – -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA 4-12 Wo	--	9)
	Fachpraktische Ausbildung	--	(10)		Anerkennung der erfolgreichen Abschlussprüfung der Berufsausbildung		
Summe fachspezifische Module		40	60				
Summe kumuliert		133	210				

Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (FWPM und FWPM-D) mit Angabe zu den Lehrinhalten sowie der Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- 4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienplan näher geregelt.
- 5) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 6) Die Anwesenheitspflichten sind im Studienplan näher geregelt. Bei einem Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht kann keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- 7) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zu einer schriftlichen Prüfung zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 8) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Wenn mehrere alternative Prüfungsformen möglich sind, können Prüfungsformen auch miteinander verknüpft werden. In diesem Fall werden die Gewichte der einzelnen Prüfungsformen mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 9) Die Prüfungsstudienarbeiten in den Modulen ME2-D, MA7-D, GW12-D und VTM III-D werden als Theorie-Praxis-Transfer während der dem Semester folgenden Praxisphase mit einem spezifischem Praxisthema verfasst. Die Abgabe der Prüfungsstudienarbeiten erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters. Die Notenfeststellung erfolgt ebenfalls im folgenden Semester.
- 10) Die Praxistransfermodule in der dualen Variante finden im zweiten, dritten, vierten und siebten Studiensemester statt. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist das Verfassen einer Prüfungsstudienarbeit nach der jeweiligen dem Semester anschließenden Praxisphase, in dem die Anwendung der Lehrinhalte aus den Semester kritisch reflektiert wird.
- 11) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist erst nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten möglich.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
D	=	Dual
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	Fachbezogenes/fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min	=	Minuten
P	=	Prüfungen
PLV	=	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis

*entspricht bei praktischer Tätigkeit: Zeugnis, Praktikumsbericht;
entspricht bei Zulassungsvoraussetzung für Prüfung: Teilnahmebescheinigung durch Prüfer. Es wird keine Modulendnote vergeben.*

Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
vhb	=	Virtuelle Hochschule Bayern
Wo	=	Wochen
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Mai 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 23. Juli 2024.

Rosenheim, den 23. Juli 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 23. Juli 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 23. Juli 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2024.